

Anlage 4 a zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 15.05.2007 und des Rates am 14.06.2007 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ (Vorlagen 2007/069/1 und 2007/070/1)

Einwender: D

Stellungnahme vom: 12.01.2007

Anregung:

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.11.2006 nebst beigefügten Unterlagen. Für meine Mandantschaft bringe ich folgende Anregung vor.

Zunächst verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bereits vorgebrachten Bedenken. Diese mache ich vollinhaltlich auch zum Gegenstand der jetzigen Anregungen. Darüber hinaus ist folgendes zu berücksichtigen

Der Einwand einer anderweitig nicht möglichen Realisierung auf der Fläche des Kasinowerkes geht fehl. Bei Errichtung des Hundeübungsplatzes stand die anderweitige Fläche ohne weiteres auch für einen Hundeübungsplatz noch zur Verfügung. Der Zeitablauf in Folge des bislang fehlerhaften Verwaltungsverfahrens geht nicht zu Lasten meiner Mandantschaft.

Im übrigen stand zum Beginn der tatsächlichen Nutzung durch den Hundesportverein vor einigen Jahren noch die Fläche des ehemaligen Nato-Munitionsdepot zur Verfügung.

Der Gebietsentwicklungsplan sieht eine Zusammenlegung vergleichbarer Nutzungen vor. Insofern drängt sich eine Parallelnutzung zum bestehenden Hundeplatz im Schirl geradezu auf. Nach der Zielsetzung des Gebietsentwicklungsplanes soll gerade verhindert werden, dass vergleichbare Nutzungen an verschiedenen Standorten einer Gemeinde errichtet werden.

Der Hinweis auf anderweitige Belastungen von Nachbarn geht fehl. Im Außenbereich der Gemeinde Ostbevern gibt es hinlängliche Flächen, die nicht bzw. weit aus geringer besiedelt sind bzw. wo die Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung deutlich größer sind. Hier fehlt jegliche konkrete Abwägung.

Im Lärmgutachten ist lediglich eine Maximalpegelbelastung von 1 % berücksichtigt worden. Dies mag allenfalls für Gebrauchshundeplätze möglich sein. Bei einer konkreten Belastung für einen Agility-Platz ist in Folge des anderweitigen Trainingsverhaltens mit weit aus häufigeren Lautäußerungen der Tiere zu rechnen. Dem entsprechend ist weit aus mehr als 1 % Spitzenbelastung kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Das ist gerechtfertigt sein soll, die wirtschaftlichen Belange des Vereins auf einer bereits bestehenden Anlage in die Abwägung einzustellen, ist schlicht nicht nachzuvollziehen. Der jetzige Zustand ist unstreitig rechtswidrig. Es fehlt jegliche Vertrauensschutzposition. Die vom Verein rechtswidrig geschaffenen Fakten sind unerheblich.

Ein Vereinsheim ist für Zwecke des Vereins nicht zwingend erforderlich. Vereinsheime sind nach der Rechtsprechung nur dann zulässig, wenn diese für Zwecke des Vereins unabdingbar sind. Dies ist hier im Außenbereich nicht der Fall.

Ich bitte höflich um entsprechende Berücksichtigung und verbleibe.....

Abwägung:

1.1

Einwand, bei frühzeitiger Errichtung des Hundesübungsplatzes hätte die Fläche des Kaseinwerkes und auch des ehemaligen NATO-Munitionsdepots zur Verfügung gestanden.

Der Einwand ist richtig. Allerdings bleibt festzustellen, dass, insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, erst nach den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht in Münster bekannt war, dass es sich bei dem Hundeplatz nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelte und dass eine Legalisierung nur über eine Tätigkeit der Gemeinde im Rahmen eines Bauplanungsverfahrens in Betracht kommen konnte

Zuvor war nicht ersichtlich, dass die Gemeinde eine Tätigkeit entfalten musste. Die Gemeinde ging vielmehr davon aus, dass die Frage des Hundeübungsplatzes alleine eine Frage der Erteilung der Baugenehmigung war, wobei die Zuständigkeit dann beim Landkreis gelegen hätte.

Zu dem Zeitpunkt, als die Gemeinde darüber in Kenntnis gesetzt war, dass eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden musste, stand das NATO-Munitionsdepot nicht mehr zur Verfügung. Es war zum Zeitpunkt des Beginns der Planung bereits verkauft. Auch die Fläche des Kaseinwerkes war zum Zeitpunkt des Beginns der Planungen bereits vergeben.

Zudem wird auf die Ausführungen zu den ersten Einwendungen (Anlage 4) verwiesen.

1.2

Einwand, bereits nach dem Gebietsentwicklungsplanes wäre es erforderlich gewesen, den neuen Hundeplatz mit dem bestehenden Hundeplatz in Schirl zusammenzulegen.

Die Zusammenlegung wäre sicherlich wünschenswert gewesen. Allerdings bleibt festzustellen, dass, wie bereits bei den Einwendungen A und B (Anlagen 1 bis 2a) aufgeführt, Gespräche mit den Eigentümern der am Hundeplatz Schirl anliegenden Grundstücke ergeben haben, dass diese nicht bereit sind, entsprechende Fläche für die Einrichtung einer Erweiterung bzw. einer Neuanlage eines Platzes zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Darstellung im Gebietsentwicklungsplan nicht erforderlich ist, da kein Sondergebiet oder ein Erholungsschwerpunkt ausgewiesen wird.

1.3

Einwand, es gebe hinlänglich andere Flächen im Außenbereich von Ostbevern, wo die Abstände zu Wohnbebauung deutlich größer sein.

Konkrete Flächen werden nicht benannt. Es ist allerdings nicht Sache der Gemeinde, pauschal nach solchen Flächen zu suchen, wenn sich diese nicht gerade aufdrängen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung haben im Übrigen ergeben, dass eine Belästigung der hier vorhandenen Wohnbebauung nicht über das zu tolerierende Maß hinaus zu erwarten ist.

1.4

Einwand, dass Lärmgutachten fuße auf falschen Grundlagen, wenn mit einer Maximalpegelbelastung von lediglich 1 % gerechnet werde.

Es kann nicht erkannt werden, dass schalltechnische Gutachten an Mängeln leidet. Es kann insbesondere nicht erkannt werden, dass die Besonderheiten des Hundesplatzes, und damit auch die Tatsache, dass ein Agility-Training stattfindet, nicht berücksichtigt worden sind.

Unter 3.1.1 der Ausführungen der Gutachter auf Seite 7 wird deutlich, dass die Tatsache, dass auch Agility-Training betrieben wird, Berücksichtigung gefunden hat. Gleichwohl hält der Gutachter unter Berücksichtigung seiner sonstigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Lärmgutachten auch für Hundepplätze für ausreichend.

Es kann nicht erkannt werden, weshalb ein höherer Pegel zu Grunde zu legen wäre. Konkrete Gründe dafür werden vom Einwender auch nicht genannt.

1.5

Einwand, dem Verein fehle eine Vertrauensschutzposition, so dass dessen wirtschaftliche Belange in die Planung in der Abwägung nicht hätten berücksichtigt werden dürfen.

Es ist richtig, dass bislang die Anlage rechtswidrig betrieben worden ist. Dies ändert allerdings nichts daran, dass im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nach der günstigsten örtlichen Lagemöglichkeit des Platzes zu suchen ist.

Wenn dann mehrere gleichermaßen gut geeignete Flächen zur Verfügung stehen, darf das wirtschaftliche Interesse eines Vereins Berücksichtigung finden. Nichts anderes kann dann gelten, wenn eine Gesamtabwägung ergeben hat, dass sich keine andere Fläche als besser geeignet aufdrängt oder als solche zur Verfügung steht.

1.6

Einwand, ein Vereinsheim sei für Zwecke des Vereins nicht zwingend erforderlich.

Die Tätigkeit des Vereins legt nahe, dass Kurse zu absolvieren sind, hinsichtlich derer auch Theoriestunden abzuhalten sind.

Eine Art Tagungsraum ist vor diesem Hintergrund durchaus erforderlich.

Dem Schutz des Außenbereichs vor übermäßiger Inanspruchnahme z. B. durch die Errichtung nicht privilegierter Gebäude ist dadurch Rechnung getragen worden, dass im Rahmen der textlichen Festsetzung ausdrücklich aufgenommen wurde, dass es sich gerade nicht um ein Vereinsheim, welches beispielsweise auch Feiern dienen könnte, handelt, sondern lediglich um eine Versammlungsstätte, ausschließlich für die Durchführung von Schulungen und sonstigen Tätigkeiten zum Erbringen von Sachkundenachweisen.

Die Schonung des Außenbereichs ist ferner darüber erreicht worden, dass die Größe des Baukörpers auf das unerlässliche Maß beschränkt worden ist.